

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Am Horstweg“

AUSWERTUNG

der eingeschränkten erneuten Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB

vom 13. Oktober 2025 mit Frist bis zum 27. Oktober 2025

und

der eingeschränkten erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB

vom 13. Oktober 2025 bis 27. Oktober 2025

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2025 sind **2** Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind sowie die betroffene Öffentlichkeit an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für Stellungnahmen ist eine Frist bis zum 27. Oktober 2025 gesetzt worden. Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie dem betroffenen Teil der Öffentlichkeit haben **2** eine Stellungnahme abgegeben.

Aus dem betroffenen Teil der Öffentlichkeit ist keine Stellungnahme eingegangen.

A Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnahmen der Behörden und Öffentlichkeit

Stn	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme
100	Landkreis-Behörden	
101	Landkreis Stendal	27.10.2025
400	Versorgungsunternehmen	
402	Avacon AG	16.10.2025
700	Öffentlichkeit	
701	Betroffener Teil der Öffentlichkeit	-

B Auswertung der Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
101	LK Stendal – Umweltamt, Naturschutz und Forsten	Das Sachgebiet Naturschutz im Umweltamt des Landkreises Stendal als Untere Naturschutzbehörde (UNB) stimmt dem Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark am Horstweg“ in der Fassung vom Oktober 2025 zu, sofern die geänderte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, erhalten durch Herrn Dr. Kühn von der Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH per E-Mail vom 23.10.2025 die Bilanz aus dem Umweltbericht mit Stand 10.10.2025 (erhalten über Schreiben vom 13.10.2025 im Rahmen der erneuten Beteiligung) ersetzt. Begründung: Hintergrund der erneuten Beteiligung ist eine Grenzfeststellung, die zu Änderungen im Geltungsbereich sowie in der Planzeichnung des B-Plans geführt hat. Die naturschutzfachliche Prüfung des geänderten B-Plans hat folgendes ergeben: Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. BNatSchG: Da sich der räumliche Geltungsbereich um 0,4 ha aufgrund der Grenzfeststellung vergrößert hat, wurden die Flächengrößen der Biotope in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz angepasst. Die Bilanz war daher erneut zu prüfen. Die Eingriffsbewertung beruht maßgeblich auf dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung. Im B-Plan wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Die Überprägung in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz muss daher mit der festgelegten GRZ übereinstimmen. In der Bilanz aus dem Umweltbericht mit Stand 10.10.2025 (erhalten über Schreiben vom 13.10.2025) liegt der Flächenanteil der Überschildung und Versiegelung an der jeweiligen Baufläche deutlich unter der durch die GRZ möglichen Überprägung. Damit bildet die Bilanz den Eingriff nicht ordnungsgemäß ab. Der B-Plan wäre so nicht genehmigungsfähig.	Den Hinweisen wird gefolgt. Die geänderte Bilanzierung mit dem Stand vom 23. Oktober 2025 wird im Umweltbericht eingefügt. Dem Hinweis zu der Beschreibung des Geltungsbereiches hinsichtlich des Flurstücks 83 wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell ergänzt. Von der unteren Naturschutzbehörde werden keine weiteren Anregungen zu der Planung geäußert. Der Planung wird bei Erfüllung der Auflagen zugestimmt. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung (redaktionelle Korrektur der Begründung und des Umweltberichtes)

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Der mit E-Mail von Herrn Dr. Kühn von der Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH vom 23.10.2025 vorgelegten, korrigierten Bilanz liegt die GRZ von 0,6 zugrunde. Die bilanzierte Überprägung stimmt mit der durch die GRZ ermöglichten Überprägung demnach überein. Der Bilanz mit Stand 23.10.2025 wird durch die UNB zugestimmt. Es verbleibt ein Defizit von -3.172 Punkten. Die Bilanz wurde entsprechend dem Entwurf des Landesverwaltungsamtes zur Ergänzung des Bewertungsmodells LSA zur Bewertung von PV-Anlagen erstellt. Bei der Bewertung wurde bedacht, dass der Entwurf des LVwA bei dem Zielbiotop für die Flächen unter den Solarmodulen (BTA und BTB) nicht zwischen Anlagen mit Ost-West-Ausrichtung und Anlagen mit Süd-Ausrichtung unterscheidet, sondern nur die Höhe der Solarpanelfläche über dem Boden in die Bewertung einfließen lässt. Da von Anlagen mit Ost-West-Ausrichtung eine drastischere Überprägung der Flächen durch die Satteldachform ausgeht, wird der allgemeine Bewertungsansatz den verschiedenen Anlagentypen nicht gerecht. Die UNB nimmt bei einer Anlage mit Süd-Ausrichtung, also ohne Satteldach, und einem Modulreihenabstand ab mind. 2 m bis 2,5 m eine abweichende Bewertung mit 3 Planwerten an. Bei Ansatz von 3 Punkten für die Biotopflächen unter den Modulen ergibt sich ein Wertpunkteüberhang, also ein positives Bilanzierungsergebnis. Alle anderen eingriffsrelevanten Sachverhalte bleiben unverändert und stehen dem Vorhaben nicht entgegen. FFH-Verträglichkeit, Gebiets-, Objekt- und Gehölzschutz: Hierzu haben sich keine neuen, dem B-Plan entgegenstehenden Sachverhalte ergeben. Artenschutz: Hierzu haben sich keine neuen, dem B-Plan entgegenstehenden Sachverhalte ergeben. Mit der Anpassung der textlichen Festsetzung Nr. 6 e wird dem Hinweis der	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		naturschutzfachlichen Stellungnahme aus Juli 2025 zum Herstellungszeitpunkt von Maßnahme A2 nachgekommen. Mit der Ergänzung der Vermeidungsmaßnahme V10 wird dem Schutz der Zauneidechse adäquat Rechnung getragen. Die Maßnahme umfasst nunmehr eine die Aktivitätszeiten der Zauneidechse beachtende Bauzeitenregelung explizit für Bereiche mit Nachweisen der Art. Maßnahme MCEF1 wurde hinsichtlich des bereits im Umweltbericht, Kapitel 5.3 vorgesehenen Monitorings ergänzt. Hinweis: Das Flurstück 83 ist auch teilweise Bestandteil des östlichen Teilbereichs der Planfläche. Der Aussagesatz zur Lage und Abgrenzung des Plangebietes, der das Flurstück nur der westlichen Teilfläche zuordnet, sollte korrigiert werden (siehe Begründung, Kapitel 1.1, Satz 2 und Umweltbericht, Kapitel 1.1, Seite 4, vorletzter Absatz).	
402.1	Gas	Das Anfragegebiet befindet sich im Leitungsschutzbereich unserer Gashochdruckleitung und unserer Fernmeldeleitung. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Gashochdruck- und Fernmeldeleitung innerhalb des Plangebietes befinden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Einwände oder Bedenken bestehen. Keine Abwägung erforderlich
402.2	Gashochdruckleitung	Gashochdruckleitung: Unsere sich innerhalb des Anfragegebietes befindliche Gashochdruckleitung „Mahlpfehl - Tangerhütte Gewerbegebiet“, GTL0002410 (DN 150 / MOP 16 bar), ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.5 verlegt. Die Leitungsschutzstreifenbreite für unsere Gashochdruckleitung GTL0002410 beträgt nach DVGW Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.5, 4,00 m. Das heißt, je zur Hälfte vom Rohrscheitel zu beiden Seiten gemessen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Teil der Gashochdruckleitung innerhalb des Plangebietes liegt. Diese wurde durch die zeichnerische Festsetzung einer GFL-Fläche gesichert, diese beträgt 4,0 m und entspricht den Hinweisen des Leitungsträgers. Die Hinweise zur Beachtung während der Ausführungsplanung werden dem Vorhabenträger weitergegeben. Der Hinweis zur Beachtung des Merkblattes DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und des

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Innerhalb dieser Leitungsschutzstreifen sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Grundsätzlich ist von Vorhabensträger sowie allen Beteiligten zu beachten, das angrenzend und innerhalb des Leitungsschutzstreifen keine Maßnahmen oder Einwirkungen auf die o.g. Gashochdruckleitung erlaubt sind, die den Betrieb oder den Bestand dieser in Betrieb befindlichen Gashochdruckleitung gefährden könnte. Zur Errichtung der geplanten Photovoltaik-Anlagen sind die Vorgaben des DVGW – Regelwerk insbesondere des DVGW – Arbeitsblatt „GW – 22“ (AFK – Empfehlung Nr. 3 / Nr.4) einzuhalten bzw. zu beachten. In den anerkannten Regeln der Technik wird expliziert darauf hingewiesen, dass erdverlegte Gashochdruckleitungen nicht zwingend geradlinig verlaufen und das eine Rohrüberdeckung von ca. 1,00 m eingehalten wird. Deshalb hat der Vorhabensträger bei der Planung respektive deren beauftragte Ingenieurdienstleister sowie der Bauunternehmer bzw. das bauausführende Unternehmen die erforderliche Sorgfalt zu wahren und mit Einholung von Bestandsplänen aller Ver- und Entsorgungsanlagen mit Leitungsschutzanweisung sowie Vororteinweisung mit gebotener Vorsicht und Sorgfalt z.B. durch Handschachtung die fachgerechte Erkundungsmaßnahmen durchzuführen, um sich von der tatsächlichen Lage der Leitung Gewissheit vor Beginn der Baumaßnahme zu verschaffen, und gegebenenfalls mit dem Leitungsbetreiber Sicherungsmaßnahmen vorab zu vereinbaren. Gastransportleitungen dürfen nicht überbaut werden. Der lichte Abstand geplanter Querungen zu unserer Gasleitung sollte 0,40 m nicht unterschreiten. Geplante Kabelquerungen sind im Schutzrohr zu verlegen. Weiterhin sind im Kreuzungsbereich Isoliermatten zum Schutz unserer KKS-Anlagen	Beiblattes GW125-B1 bei der Gestaltung der Anlagen wird dem Vorhabenträger weitergegeben. Die Hinweise zur Errichtung von Grünanlagen in der Nähe der Leitung werden bei der Ausführungsplanung berücksichtigt. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		einzubauen. Geplante Auskofferungsarbeiten zur Errichtung einer Grundstückszufahrt dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Das Überfahren der Gashochdruckleitungen während der Bauphase ist nur an gesicherten Überfahrten mittels Baggermatten oder Mineralgemischrampen gestattet. Boden- (Kies-) Einbau nur „vor Kopf“, d.h. nicht über ungesicherte Gashochdruckleitungen zum Abkippen fahren. Verdichtungsarbeiten innerhalb des Leitungsschutzstreifens bzw. unmittelbar über dem Rohrscheitel dürfen nur mit Rüttelplatten z.B. AT 2000 o.ä. durchgeführt werden. Es dürfen keine Vibrationswalzen eingesetzt werden. Wurde die o.g. Gashochdruckleitung freigelegt, dürfen die Baugruben erst nach Begutachtung der Gashochdruckleitung bzw. Kontrolle der Umhüllung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter verfüllt werden. Oberirdische Vermarkungen / Signalisierungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung entfernt bzw. umgesetzt werden. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitungen inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- /Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Für den Fall, dass unsere Gashochdruckleitung durch ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen (nur in lastschwachen Zeiten möglich) berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. 24 Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind durch den Verursacher zu tragen. Die Lage der Gashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Übersichtsplan der Sparte Gashochdruck. Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzstreifen unserer Gashochdruckleitungen unterliegen einer vorherigen örtlichen Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit uns unter der Telefonnummer +49 4 41/9 72 72 82 oder dem Postfach ava_einsatzplanung_betrieb_spezialnetze@avacon.de in Verbindung. Dieses Schreiben erfolgt im Namen und im Auftrag der Avacon Hochdrucknetz GmbH sowie der Avacon AG.	
402.3	Fernmelde	Fernmelde: Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit	Die Hinweise zu Fernmeldeleitungen werden zur Kenntnis genommen. Auf dem beigefügten Planwerk ist festzustellen, dass sich diese außerhalb des Geltungsbereichs befinden bzw. entlang der Geltungsbereichsgrenze verlaufen, sodass keine direkten Beeinträchtigungen bestehen. Die zu beachtende Hinweise während der Errichtung der Anlage werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung. Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.	